

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Bewilligung gebundene Ausgaben auf Gemeindeebene

§ 103 und § 105 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 werden wie folgt geändert:

§ 103 Gebundene und neue Ausgaben

Absatz 1 unverändert

Absatz 2 (Neu)

² Ein erheblicher Entscheidungsspielraum ist gegeben, wenn bei rechtzeitig eingeleitetem Verfahren genügend Zeit für einen Entscheid durch die Stimmberechtigten vorhanden ist oder wenn für die Ausführung sachlich und örtlich deutlich verschiedene Varianten vorstellbar sind.

Absatz 3 unverändert

§ 105 (Neu) Bewilligung gebundener Ausgaben

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt anhand von Betragsgrenzen die Zuständigkeit für die Bewilligung gebundener Ausgaben.

² Gebundene Ausgaben bis zur Betragsgrenze setzen einen Beschluss des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

³ Bei gebundenen Ausgaben über der Betragsgrenze entscheidet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, ob für die Ausgabe ein Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes erforderlich ist.

⁴ Die Ausgabenbewilligung erfolgt bei gebundenen Ausgaben über der Betragsgrenze

- a. durch Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes, falls der Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes gemäss Absatz 3 die erforderliche Mehrheit erreicht,
- b. durch Beschluss des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission, falls der Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes gemäss Absatz 3 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht.

Hans-Peter Amrein

Begründung:

In gewissen Gemeinden wurde in der Vergangenheit der Anwendungsbereich der gebundenen Ausgabe extensiv angewendet. Dies führte dazu, dass Ausgaben als gebunden betrachtet wurden, um diese schnell und unkompliziert durch die Exekutive beschliessen zu können.

Um dies zu verhindern, ist zum einen der Begriff der gebundenen Ausgaben im Gesetz besser zu umschreiben. Zum anderen sind grössere gebundene Ausgaben ab einer bestimmten Betragsgrenze der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zu unterbreiten. Damit soll neu ein Kontrollmechanismus eingeführt werden, welcher der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament die Entscheidungskompetenz einräumt, über welche Aufgaben diese aufgrund der finanziellen Tragweite selber entscheiden möchte. Dieser Kontrollmechanismus ermöglicht zudem, dass die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament sich selber ein Bild über die gebundenen Ausgaben machen kann. So kann verhindert werden, dass geplante Ausgaben aufgrund ihrer Qualifikation als gebundene Ausgaben zu schnell und ohne vorgängige Kontrolle bewilligt werden